

Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen



für Heimbewohner,
deren Betreuer(innen),
Angehörige
und Pflegeeinrichtungen



Für pflegebedürftige Personen (mindestens Pflegegrad 2) -Heimbewohner-, die in einer vollstationären Pflegeeinrichtung leben, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zu beantragen.

Sozialhilfe ist ein höchstpersönlicher Anspruch und kann vom Heimbewohner, seinem Betreuer oder einem Bevollmächtigten beantragt werden. Sofern der Heimbewohner nicht in der Lage ist, Heimkosten aus vorrangigen Mitteln (Einkommen, Vermögen, Pflegekassenleistung, evtl. Pflegewohngeldleistungen) zu finanzieren, können die ungedeckten Heimkosten aus Sozialhilfemitteln übernommen werden.

Die Zuständigkeit des Landkreises Oldenburg liegt vor, wenn der Heimbewohner vor Heimaufnahme im Kreisgebiet gewohnt hat. Ist dieses nicht der Fall, ist die Kommune zuständig, in der der Heimbewohner vor Heimaufnahme seinen Wohnsitz hatte.

I Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe

1. Rechtzeitige Antragstellung, da Sozialhilfe erst ab Bekanntwerden gewährt wird. Eine formlose Antragstellung beim Landkreis Oldenburg ist zunächst ausreichend. Ein Grundantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist nachzureichen.
2. Einen Leistungsanspruch auf „Hilfe zur Pflege“ im Rahmen eines vollstationären Heimaufenthaltes hat, wer die Voraussetzungen für einen Pflegebedarf mindestens des Pflegegrad 2 erfüllt.
3. Das Einkommen des Heimbewohners und seines Ehepartners und die Pflegekassenleistungen reichen zur Deckung der Heimkosten nicht aus.
4. Das Vermögen des Heimbewohners darf die Vermögensfreigrenze in Höhe von 5.000 € nicht übersteigen. Für Ehepaare gilt eine Vermögensfreigrenze in Höhe von 10.000 €.
5. Die Einrichtung muss einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine

Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben.

II Hinweise zum einzusetzenden Einkommen und Vermögen (§§ 82 ff. SGB XII)

1. Einkommen:

Bei Alleinstehenden und Ehegatten bzw. Lebenspartnern, die beide im Heim leben, ist das gesamte Einkommen vorrangig für die Heimkosten einzusetzen. Sofern nur ein Ehegatte/Lebenspartner im Heim lebt, wird ein Kostenbeitrag aus dem gemeinsamen Einkommen errechnet. Zum einzusetzenden Einkommen gehören insbesondere:

- Renten aller Art
- Grundsicherungsleistungen
- Wohngeld
- Dividenden, Zinseinkünfte
- Unterhaltszahlungen
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- sonstiges Einkommen jedweder Art.

Blindengeld gehört nicht zum einzusetzenden Einkommen. Blindengeldempfänger erhalten jedoch keinen Barbetrag (s. auch Ziffer III).

2. Vermögen

Zum einzusetzenden Vermögen des Heimbewohners und seines Ehegatten/Lebenspartner gehören insbesondere:

- Guthaben auf Girokonten und Sparbüchern sowie Bargeld
- Wertpapiere, Sparbriefe, Bausparverträge etc.
- Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbegeldversicherungen
- Kraftfahrzeuge
- Schmuck- oder Kunstgegenstände, Sammlungen etc.
- Hauseigentum, Grundstücke, Ackerland etc.

Bei Hauseigentum ist zu überprüfen, ob es sich um geschütztes Grundvermögen nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII handelt. Geschützt ist nur ein angemessenes Hausgrundstück, das von dem Ehegatten bzw. Lebenspartner und den eigenen minderjährigen Kindern bewohnt wird. In keinem Fall ist ein Hausgrundstück geschützt, das von keiner Person der Einsatzgemeinschaft mehr bewohnt wird. Sofern die sofortige Verwertung des Hausgrundstückes eine Härte darstellt oder nicht möglich ist, kann die Sozialhilfe als Darlehen nach § 91 SGB XII gewährt werden.

Ebenfalls wird geprüft, ob der Heimbewohner in den letzten 10 Jahren Vermögen an Dritte verschenkt, übertragen oder verkauft hat (siehe auch Ziffer VIII).

III Barbetrag

Heimbewohner, für die Sozialhilfe gewährt wird, haben einen Anspruch auf Auszahlung eines monatlichen Barbetrages. Der Barbetrag steht dem Heimbewohner zur freien Verfügung und wird zum Anfang eines jeden Monats über die Einrichtung ausgezahlt. Der Barbetrag beträgt zurzeit monatlich 116,64 €. Bezieher von Blindengeld erhalten keinen Barbetrag.

IV Zuzahlungen zu Krankenkosten

Auch Sozialhilfeempfänger haben Zuzahlungen, wie z. B. Praxisgebühr, Zuzahlungen bei Krankenhausaufenthalten, Medikamentenzuzahlungen, Rezeptgebühren etc. in Höhe von jährlich derzeit maximal 103,68 € zu bestreiten. Bei chronisch Kranken beläuft sich der derzeitige Höchstbetrag auf 51,84 €. Sollten dem Sozialhilfeempfänger höhere Kosten entstehen, so kann bei der Krankenkasse die Befreiung von der Zuzahlung beantragt werden. Entsprechende Belege über die bereits geleisteten Zuzahlungen sind bei der Krankenkasse vorzulegen.

Bei den meisten Krankenkassen besteht auch die Möglichkeit, den oben genannten Höchstbetrag am Ende des Vorjahres/Anfang des Jahres in einer

Summe zu zahlen und dann eine Befreiung für das gesamte Jahr zu erhalten. Sofern ein Sozialhilfeempfänger dazu nicht in der Lage ist, besteht die Möglichkeit, die Zuzahlung durch den Sozialhilfeträger als Darlehen zu leisten.

Der Betrag wird anschließend in monatlichen Raten vom Barbetrag einbehalten.

V Einmalige Beihilfen

Für sozialhilfebedürftige Heimbewohner besteht ein Anspruch auf Gewährung von Bekleidungsbeihilfen. Dieser wird monatlich als Bekleidungs pauschale in Höhe von 23,50 € ausbezahlt.

VI Unterhaltsprüfung

Sobald für einen Heimbewohner Sozialhilfe gewährt wird, gehen dessen vorrangigen Unterhaltsansprüche nach § 94 SGB XII kraft Gesetzes auf den Sozialhilfeträger über.

Unterhaltsansprüche gegen Kinder und Eltern werden nur berücksichtigt, wenn deren Jahreseinkommen mehr als 100.000,00 € beträgt. Hier gilt die Vermutungsregelung. Sollten Hinweise vorliegen, dass die Jahreseinkommensgrenze von einem Unterhaltspflichtigen erreicht wird, können gem. § 117 SGB XII Auskünfte zu Vermögens- und Einkommensverhältnisse gefordert werden.

Im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung wird ein Selbstbehalt berücksichtigt, der sich nach den jeweiligen Familienverhältnissen bemisst (Unterhaltsrechtliche Leitlinien des OLG Oldenburg). Auch bei der Prüfung von Unterhaltsansprüchen aus Vermögen werden Freibeträge berücksichtigt. Unterhaltsbeiträge sind im Rahmen der Leistungsfähigkeit jedoch höchstens in Höhe der tatsächlichen Sozialhilfeaufwendungen zu zahlen.

VII Bestattungskosten

Verstirbt ein Leistungsempfänger, so sind die Bestattungskosten vorrangig aus dem Nachlass zu bestreiten. Sollte sich im Vorfeld abzeichnen, dass der Nachlass nicht zur Deckung der Bestattungskosten ausreicht, haben die zur Bestattung Verpflichteten nach dem Nds. Bestattungsgesetz (jedoch erst, wenn keine vertraglich Verpflichteten, Erben, leistungsfähige Unterhaltsverpflichtete vorhanden sind) die Möglichkeit, beim Sozialamt die Gewährung einer Beihilfe zu beantragen (Antragsrecht). Örtlich zuständig ist der Sozialhilfeträger des Sterbeortes, bei Bezug von SGB XII-Leistungen des Verstorbenen der Sozialhilfeträger, der diese Leistungen erbracht hat. Die Antragsbearbeitung umfasst eine umfangreiche Einkommens- und Vermögensüberprüfung nach **sozialhilferechtlichen** Maßstäben. Sofern es keine Verpflichteten gibt oder keiner bereit ist, die Bestattung zu veranlassen, wird die Bestattung durch das Ordnungsamt der Sterbeortsgemeinde durchgeführt.

VIII Prüfung sonstiger Ansprüche

Neben der Prüfung von Unterhaltsansprüchen sind vor einer Sozialhilfegewährung weitere vorrangige Ansprüche nach § 93 SGB XII zu überprüfen und ggf. auf den Sozialhilfeträger überzuleiten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Ansprüche:

1. Vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Pflegeverpflichtung, Leibrente)
2. Herausgabeansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wie zum Beispiel bei Schenkungen oder Hausübertragungen,
3. Ansprüche gegen private Versicherungen (z.B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen).

IX Informationspflicht

Sofern Sozialhilfe gewährt wird, sind der Heimbewohner bzw. der Betreuer oder Bevollmächtigte sowie die Einrichtung verpflichtet, dem Landkreis Oldenburg alle Änderungen anzugeben, die für die Leistungsgewährung wichtig sind.

Dies sind insbesondere:

1. jede Einkommens- und Vermögensänderung
2. Überschreiten der Vermögensfreigrenze
3. Zimmerwechsel (Einzel-/ Doppelzimmer)
4. Änderung des Pflegegrades
5. Beendigung des Heimaufenthaltes (Heimwechsel, Rückkehr nach Hause oder Tod des Heimbewohners)
6. Abwesenheitszeiten (z. B. Krankenhaus)
7. Erforderlichkeit von Sondenernährung.

Unterhaltsverpflichtete sind ebenfalls verpflichtet, jede Änderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Eine Bitte zum Schluss:
Dieses Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Beratung. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, ist es sinnvoll, ein Beratungsgespräch zu vereinbaren!

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Amt für Teilhabe und Soziale Sicherung (50)

Ansprechpartnerinnen:

Frau Simdorn

Tel. 0 44 31 / 85 250

Zimmer 022, Gebäudeteil B
Hilfe zur Pflege bei vollstationärer Dauerpflege, Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Frau Spitzner

Tel. 0 44 31 / 85 243

Zimmer 023, Gebäudeteil B
Hilfe zur Pflege bei vollstationärer Dauerpflege, teilstationäre Pflege (Tagespflege)

Frau Winzinger

Tel. 0 44 31 / 85 566

Zimmer 022, Gebäudeteil B
Hilfe zur Pflege bei vollstationärer Dauerpflege, ambulante Pflege (häusliche Pflege)
Bestattungskostenzuschüsse

Frau Kathmann

Tel. 0 44 31 / 85 623

Zimmer 023, Gebäudeteil B
Hilfe zur Pflege bei vollstationärer Dauerpflege, ambulante Pflege (häusliche Pflege)
Bestattungskostenzuschüsse